

Synopse

Änderung der Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung vom 26. April 2016 (Stand 5. Mai 2016) wird wie folgt geändert:
Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung	
vom 26. April 2016 (Stand 5. Mai 2016)	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i>	
gestützt auf § 74 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 ¹⁾ , auf Antrag des Erziehungsrats, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P160602 ,	gestützt auf in Ausführung von § 74 Abs. 1-56a des Schulgesetzes vom 4. April 1929 ²⁾ , auf Antrag des Erziehungsrats , unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P160602,
<i>beschliesst:</i>	
§ 4 Verpflichtung zur frühen Deutschförderung	

¹⁾ SG [410.100](#).

²⁾ SG [410.100](#).

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Für Kinder mit Förderbedarf in Deutsch ist vor der Einschulung während eines Schuljahres frühe Deutschförderung obligatorisch.</p> <p>² Die frühe Deutschförderung hat in der Regel in einer Einrichtung mit integrierter Sprachförderung während der Schulzeit und an zwei halben Tagen pro Woche mit je einer Dauer von mindestens zweieinhalb Stunden stattzufinden.</p>	<p>² Die frühe Deutschförderung hat in der Regel in einer Einrichtung mit integrierter Sprachförderung während mit Ausnahme der Schulzeit und Schulferien an zwei halben Tagen pro Woche mit je einer Dauer von mindestens zweieinhalb Stunden stattzufinden.</p>
<p>§ 5 Fragebogen zur Erfassung der Deutschkenntnisse</p> <p>¹ Die Deutschkenntnisse der Vorschulkinder werden durch eine schriftliche Befragung der Erziehungsberechtigten erfasst.</p> <p>² Der Fragebogen wird allen Erziehungsberechtigten zugestellt, deren Kinder im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Fragebogen wahrheitsgemäss und fristgerecht auszufüllen und zurückzusenden.</p> <p>⁴ Der Fragebogen wird vom Fachbereich frühe Deutschförderung oder von einer von der Volksschulleitung beauftragten externen Stelle ausgewertet.</p>	<p>⁴ Der Fragebogen wird vom Fachbereich frühe Deutschförderung oder von einer von der Volksschulleitung beauftragten externen Stelle ausgewertet.</p>
<p>§ 6 Entscheid über die Verpflichtung</p> <p>¹ Der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden entscheidet auf der Grundlage der Auswertung des Fragebogens, ob ein Vorschulkind zum Besuch einer Einrichtung mit integrierter Sprachförderung verpflichtet wird. In begründeten Fällen können weitere Abklärungen erfolgen oder angeordnet werden.</p> <p>² Der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden teilt ihren Entscheid den Erziehungsberechtigten schriftlich mit.</p> <p>³ Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Entscheid nicht einverstanden, haben sie dies dem Fachbereich frühe Deutschförderung oder der zuständigen Stelle der Gemeinden innert 10 Tagen seit Erhalt des Schreibens schriftlich mitzuteilen.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>⁴ Kann keine einvernehmliche Lösung mit den Erziehungsberechtigten gefunden werden, erlässt die Leitung Volksschulen oder die zuständige Stelle der Gemeinden innert angemessener Frist eine Verfügung.</p>	<p>⁴ Kann keine einvernehmliche Lösung mit den Erziehungsberechtigten gefunden werden, erlässt die Leitung Volksschulen <u>Jugend, Familie und Sport</u> oder die zuständige Stelle der Gemeinden innert angemessener Frist eine Verfügung.</p>
<p>§ 10 Kontrolle über die Einhaltung des Obligatoriums</p> <p>¹ Die Förderorte haben zu prüfen, ob die Kinder mit Förderbedarf in Deutsch der Verpflichtung zur frühen Deutschförderung nachkommen. Bei Abwesenheiten oder anderen Vorkommnissen, die den Erfolg der Förderung beeinträchtigen, ist der Fachbereich frühe Deutschförderung, die Fachstelle Tagesbetreuung oder die zuständige Stelle der Gemeinden zu informieren.</p> <p>² Fehlen Kinder wiederholt aus gesundheitlichen Gründen, kann der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden ein Arztzeugnis verlangen. Kommen die Erziehungsberechtigten einer solchen Aufforderung nicht nach, kann der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle beantragt werden, die Besuchsfähigkeit durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst abklären zu lassen.</p>	<p>² Fehlen Kinder wiederholt aus gesundheitlichen Gründen, kann der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden ein Arztzeugnis verlangen. Kommen die Erziehungsberechtigten einer solchen Aufforderung nicht nach, kann der Volksschulleitung <u>Leitung Jugend, Familie und Sport</u> bzw. der zuständigen Stelle beantragt werden, die Besuchsfähigkeit durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst abklären zu lassen.</p>
<p>§ 11 Beiträge des Staates und der Erziehungsberechtigten an den Besuch einer Einrichtung mit einer Zusammenarbeitsvereinbarung</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihr Kind in einer Einrichtung mit integrierter Sprachförderung fördern lassen, mit der eine Zusammenarbeitsvereinbarung besteht, müssen für zwei halbe Tage mit einer Dauer von je mindestens zweieinhalb Stunden pro Woche während der Schulzeit keine Elternbeiträge bezahlen, soweit die Kosten für das Angebot die vom Staat dafür ausgerichtete Pauschale pro Kind nicht übersteigen.</p> <p>² Bleibt ein Kind wiederholt unbegründet der Einrichtung fern, ohne die versäumten halben Tage nachzuholen, kann der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden die für die Erziehungsberechtigten übernommenen Elternbeiträge von den Erziehungsberechtigten zurückfordern.</p>	<p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihr Kind in einer Einrichtung mit integrierter Sprachförderung fördern lassen, mit der eine Zusammenarbeitsvereinbarung besteht, müssen bezahlen für zwei halbe Tage mit einer Dauer von je mindestens zweieinhalb Stunden pro Woche während der Schulzeit keine Elternbeiträge bezahlen, soweit die Kosten für das Angebot die vom Staat dafür ausgerichtete <u>vereinbarte</u> Pauschale pro Kind nicht übersteigen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>³ Wenn die Erziehungsberechtigten die Einrichtung mit integrierter Sprachförderung wechseln, richtet der Staat seine Pauschale bis zur regulären Beendigung des Betreuungsvertrages der bisherigen Einrichtung und nach Ablauf dieser Frist der neuen Einrichtung aus.</p>	<p>³ Wenn die Erziehungsberechtigten die Einrichtung mit integrierter Sprachförderung wechseln, richtet der Staat <u>Kanton bzw. die Gemeinden</u> die Pauschale bis zur regulären Beendigung des Betreuungsvertrages der bisherigen Einrichtung und nach Ablauf dieser Frist der neuen Einrichtung aus.</p>
<p>§ 15 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen mit integrierter Sprachförderung und dem Dachverband Basler Spielgruppen</p> <p>¹ Der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden schliesst mit den Spielgruppen, den Anbietern der Deutsch- und Integrationskursen für Migrantinnen und Migranten sowie Anbietern von vergleichbaren Angeboten nach § 7 Abs. 1 lit. e, die als Einrichtungen mit integrierter Sprachförderung zugelassen werden sollen, jeweils eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab.</p> <p>² In dieser Zusammenarbeitsvereinbarung werden insbesondere festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Art, Umfang und Qualität des Förderangebots;b) Höhe der vom Staat ausgerichteten Pauschale pro Kind;c) Regelungen zum Informationsaustausch;d) Geltungsdauer und Auflösung. <p>³ Der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann sich für allgemeine, die Umsetzung der frühen Deutschförderung in den Spielgruppen betreffende Fragen an den Dachverband Basler Spielgruppen wenden. Der Verband übernimmt im Auftrag des Fachbereichs frühe Deutschförderung Aufgaben, insbesondere im Bereich der Qualitätsentwicklung der Spielgruppen.</p> <p>⁴ Für die Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und Tagesfamilien ist die Fachstelle Tagesbetreuung zuständig.</p>	<p>b) Höhe der vom Staat ausgerichteten Pauschale pro Kind;</p>
<p>§ 16 Datenbearbeitung</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Der Fachbereich frühe Deutschförderung bearbeitet die personalisierten Daten bis die verpflichteten Kinder das erste Kindergartenjahr absolviert haben. Anschliessend werden die Daten vom Erziehungsdepartement oder der zuständigen Stelle der Gemeinden während zehn Jahren archiviert. Diese Daten können vom Erziehungsdepartement oder der zuständigen Stelle der Gemeinden in personalisierter Form und von Dritten in pseudonymisierter Form zur Planung, Lehre und Forschung verwendet werden.</p> <p>² Daten können zwischen den beteiligten Stellen und den Förderorten ausgetauscht werden, sofern es im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrages erfolgt und verhältnismässig ist.</p> <p>³ In begründeten Fällen können Informationen, insbesondere Informationen über die Verletzung von elterlichen Pflichten, an Mitarbeitende der Volksschulen weitergegeben werden.</p> <p>⁴ Die verantwortlichen Stellen und Förderorte können sich mit den Mitarbeitenden der Volksschulen über die Sprachentwicklung der verpflichteten Kinder austauschen.</p> <p>⁵ Es gelten die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 9. Juni 2010.</p>	<p>³ In begründeten Fällen können Informationen, insbesondere Informationen über die Verletzung von elterlichen Pflichten, <u>an Mitarbeitende innerhalb des Erziehungsdepartements bzw. den zuständigen Stellen der Volksschulen</u> Gemeinden weitergegeben werden.</p> <p>⁴ Die verantwortlichen Stellen und Förderorte können sich mit den <u>Mitarbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Volksschulen</u> Schulen über die Sprachentwicklung der verpflichteten Kinder austauschen.</p>
<p>§ 17 Ordnungsbusse</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach dieser Verordnung wiederholt verletzen, können auf Antrag der Leiterin oder des Leiters Volksschulen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden mit einer Ordnungsbusse nach § 91 Abs. 8 lit. e in Verbindung mit Abs. 9 des Schulgesetzes belegt werden.</p> <p>² Für den Verantwortungsbereich der Stadt Basel entscheidet die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher, für den Verantwortungsbereich der Gemeinden die zuständige Stelle der Gemeinden.</p>	<p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach dieser Verordnung wiederholt verletzen, können auf Antrag der Leiterin oder des Leiters <u>Volksschulen</u> <u>Jugend, Familie und Sport</u> oder der zuständigen Stelle der Gemeinden mit einer Ordnungsbusse nach § 91 Abs. 8 lit. e in Verbindung mit Abs. 9 des Schulgesetzes belegt werden.</p>
	<p>II.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt auf Beginn des Schuljahres 2020/2021 am 10. August 2020 in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>